

Plangrundlage: Vermessungsplan des öff. best. Verm. Ing. Schweitzer vom 08.07.2025

1 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage" (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)
- Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Private Zweckbestimmung
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Höhenfestsetzungen innerhalb eines Baugebietes (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- Verlauf von unterirdischen Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. (1) 13 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Darstellungen ohne Normcharakter

- *Gemarkung Stolzenhain Flur 2* — Bezeichnung von Gemarkung u. Flur (die Angabe ist beispielhaft)
- 99 — Flurstück mit Nummer (die Angabe ist beispielhaft)
- Flurgrenze
- An das Plangebiet grenzende Wald- und Gehölzflächen
- XX m — Maßnahme der Grünordnung
- × 80.50 — Höhe des Geländes als Höhe über NHN im System DHHN2016 (die Angabe "80.50" ist beispielhaft)

2 ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Fortlaufende Nummerierung der Baufelder	
Art der Nutzung	Maximale Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen über NHN
Grundflächenzahl	Grundfläche aller Versiegelungen bezogen auf die SO-Fläche

SO — Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaikanlage" (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) und § 11 BauNVO
Photovoltaikanlage

3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

3.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)
Im Sonstigen Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlage (§ 11 BauNVO) sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Transformator- und Übergabestationen), Batteriespeicher, Energieumwandlungssysteme , Aufstellflächen, Wege zur Erschließung und zur Ermöglichung von Baumpflege- und Fällmaßnahmen am Waldrand sowie Kabelinstallationen zulässig. Batteriespeicher und Wechselrichter dürfen im Baufeld 1 nicht errichtet werden.
Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

3.1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie § 18 BauNVO)
Die Oberkante von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf drei maximal zulässige Höhen von 82,60 m, 83,00 m und 83,30 m über NHN im System DHHN2016 festgesetzt.

3.1.2.2 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,7. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 ist unzulässig.
Sofern die GRZ im Bereich des Sondergebietsfläche insgesamt nicht überschritten wird, ist eine Überschreitung auf einzelnen Flurstücken zulässig.

3.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
Gebäude und bauliche Anlagen aller Art sind nur innerhalb, Zäune sowie Wartungs- und Wegeflächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

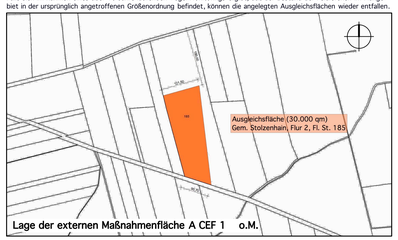
3.1.4 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
Bestehende Verkehrsflächen privater Zweckbestimmung sind in ihrem Verlauf zu erhalten. Nutzungsberechtigt bleibt land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, zusätzlich Verkehr im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage sowie Einsatz- und Rettungsfahrzeuge

3.1.5 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
In den von Bebauung freizuhaltenden Flächen neben der Landesstraße L 72 sind die Errichtung von Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig, ausnahmsweise darf in einem Abstand von mindestens 17,00 vom äußeren Fahrbahnrand ein Zaun aufgestellt werden. Im Abstand von mindestens 14,00 m vom äußeren Fahrbahnrand ist die Anlegung einer Sichtschutzpflanzung zulässig.

3.2 Festsetzungen der Grünordnung

3.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.2.1.1 Herstellung einer Blühfläche/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (A CEF 1, M 1)
Als Ausgleich für entfallende Reviere von Brutvögeln sind Blühflächen/Ackerbrachen mit einer Fläche von insgesamt 30.000 qm gemäß den Maßgaben des Umweltberichtes anzulegen. Die Anlage der Fläche erfolgt extern auf einer Teilfläche des Flurstücks 185 (Gemarkung Stolzenhain, Flur 2). Die Nutzung ist dinglich zu sichern.
Falls sich im Rahmen eines über 10 Jahre laufenden Vogel-Monitorings ergibt, daß der Bestand der Feldlerchen im Plangebiet in der ursprünglich angetroffenen Größenordnung befindet, können die angelegten Ausgleichsflächen wieder entfallen.



Lage der externen Maßnahmenfläche A CEF 1 o.M.

3.2.1.2 Begrenzung der Flächenversiegelung
Die Grundfläche aller Versiegelungen im Bereich des Sondergebietes darf einen Anteil von 10 % von dessen Fläche nicht überschreiten.

3.2.1.3 Begrünung des Solarfeldes (K 1)
Die Fläche des Solarfeldes ist der Entwicklung einer krautreichen Ruderalflur zu überlassen.

3.2.1.4 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung (K 2)
Eine zweireihige Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einer Breite von 3,00 Metern ist gem. den Angaben des Umweltberichts herzustellen. Reihenabstand 1,00 m, Pflanzabstand, 1,50 m.
Auswahl der Sträucher aus den nachfolgenden Pflanzliste:

Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Strauchhasel	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa	Kreuzdorn	Rhamnus Cathartica
Hundsrose	Rosa canina	Gewöhnliche Schneebeere	Symphoricarpos albus

3.2.1.5 Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere (V AFB 5)
Zaunanlagen sind mit einem Bodenabstand von 15 cm auszubilden.

3.2.1.6 Mindesthöhe der Modulunterkante (V 5)
Der Mindestabstand der Modulunterkante von der Geländeoberfläche darf 0,80 m nicht unterschreiten.

3.2.1.7 Regenwasserversickerung (V 7)
Eine Fassung und Sammlung von anfallendem Niederschlagswasser ist nicht zulässig.

3.2.1.8 Oberflächenbefestigung (V 11)
Befestigungen von Wegen und Aufstellflächen sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasenpflastersteine , Schotterrasen, wassergebundene Decke).

3.2.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Erhalt von Saumstrukturen (V AFB 3)
Die vorhandenen Saumstrukturen am Waldrand sowie neben der Landesstraße L 72 und den bestehenden Wirtschaftswegen sind zu erhalten. Die bestehenden wegbegleitenden Saumstrukturen auf dem Flurstück 222 (Gemarkung Stolzenhain, Flur 2) dürfen jeweils an einer Stelle auf einer maximalen Länge von 5,00 m für eine Zuwegung unterbrochen werden. Die gesamte Flächeninanspruchnahme durch diese Zuwegungen darf 60,0 qm nicht überschreiten

4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

4.1 Einfriedungen § 87 (1) Nr. 1 BbgBO)
Einfriedungen sind nur als Maschendrahtzaun oder Drahtgitterzaun mit einer Höhe bis zu 2,00 m inkl. Übersteigschutz zulässig. Sie müssen von landwirtschaftlichen Wegen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

4.2 Werbeanlagen § 87 (1) Nr. 2 BbgBO)
Werbeanlagen sind unzulässig.

5 HINWEISE

5.1 Kampfmittel
Laut Auskunft des Bauordnungsamtes des Kreises Elbe-Elster befindet sich das Plangebiet außerhalb von eingetragenen Kampfmittelverdachtsflächen .

5.2 Erdkabel
Außerhalb der südlichen Plangebietsbegrenzung verläuft streckenweise ein 110 kV-Erdkabel mit einem seitlichen Sicherheitsbereich von 5,00 m Breite. Bei Arbeiten im Nahbereich des Kabels ist ggf. der Netzbetreiber zu informieren und erforderlichenfalls eine Abstimmung mit ihm herbeizuführen

5.3 Verhinderung von Funkstörungen
Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich von VHF/UHF-Funkverbindungen am militärisch genutzten Flugplatz Holzdorf. Der Anlagenbetreiber hat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen des Funkbetriebes durch den Betrieb der Photovoltaikanlage sowie ihrer Nebenanlagen dauerhaft zu unterbinden.

5.4 Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen

5.4.1 Pflege von Blühfläche/Blühstreifen (A CEF 1)
Blühfläche bzw. Blühstreifen kann nach 5 Jahren in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt umgebrochen werden. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, Kalkung und Bewässerung ist unzulässig, im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08 ausserdem Mahd, Bodenbearbeitung und Befahren. Die Fläche ist mindestens einmal und maximal zweimal im Jahr zu mähen; Eine Beweidung innerhalb des Zeitraum vom 02.07. bis 14.03. ist zulässig.

5.4.2 Pflege des Solarfeldes (K 1)
Im Rahmen der Pflege der Ruderalflur des Solarfeldes ist diese mindestens einmal und maximal zweimal im Jahr zu mähen. Mähgut ist abzutransportieren.
Neben der Maschinenmahd ist auch eine Schafbeweidung zulässig. In den Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind bedarfsweise weitere Mähdurchgänge zulässig.

5.4.3 Pflege der Sichtschutzpflanzung (K 2)
Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Sichtschutzpflanzung sind gem. den Angaben des Umweltberichts vorzunehmen.

5.4.4 Flächenschonung (V 1)
Der Flächenbedarf während der Bauphase ist auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren.

5.4.5 Umgang mit Abfällen sowie boden- und wassergefährdenden Stoffen (V 2)
Boden- und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht unkontrolliert freigesetzt werden und sind sachgerecht zu lagern und zu verwenden. Abfälle aller Art sind in der vorgeschriebenen Weise zu entsorgen.

5.4.6 Bodenschutz (V 3)
Auf die Pflicht zur Beachtung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodschG) wird verwiesen.
Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden. Ablagerungen von Baustoffen und Aufschüttungen sowie die Inanspruchnahme von Gelände für die Aufstellung von Baumaschinen und -fahrzeugen sollen so flächensparend wie möglich erfolgen. Eine unnötige Verdichtung des Untergrundes ist zu vermeiden. Der Oberboden soll nach Möglichkeit in seiner Mächtigkeit nicht vermindert werden.

5.4.7 Absperrung zum Schutz von Saumstrukturen (V 4)
Parallel zu den bestehenden Saumstrukturen am Waldrand, entlang der Landesstraße L 72 sowie auf dem Flurstück 222 (Gemarkung Stolzenhain, Flur 2) ist während Baufeldfreimachung und Maßnahmendurchführung eine wirksame Absperrung gegen Befahren und Betreten der Fläche einzurichten.

5.4.8 Verzicht auf Fremdsubstrate (V 6)
Der Einbau von Fremdsubstraten ist auf das absolute Minimum zu reduzieren. Die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV sind einzuhalten. Baubedingte Verdichtungen außerhalb der Wegeflächen sind nach Abschluß der Bauarbeiten zu beseitigen.

5.4.9 Umgang mit bisher unbekannten archäologischen Bodenfunden (V 8)
Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), sind die Untere Denkmalbehörde sowie das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum unverzüglich zu benachrichtigen.
Entdeckungsstätte und Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 11 BbgDSchG wird verwiesen.
Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

5.4.10 Verbot von Pestiziden und chemischen Substanzen (V9)
Der Einsatz von Pestiziden sowie chemischen Substanzen zur Reinigung der Module ist unzulässig.

5.4.11 Begrenzung von Emissionen (V 10)
Bei der Bewirtschaftung der Fläche dürfen ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen (RAL-ZU 53) ausgestattet sind.
Für die Bewachung der Anlage dürfen keine freilaufenden Hunde eingesetzt werden.
Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.
Verwendet werden dürfen ausschließlich entspiegelte Solarmodule. Die Maßgaben des Blendgutachtens vom 21.05.2026 sind zwingend einzuhalten.

5.4.12 Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahmen (V AFB 1)
Die Baufeldfreimachung muß außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. erfolgen, ansonsten sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen. Bauunterbrechungen von mehr als fünf Tagen Dauer sind zu vermeiden. Andernfalls ist durch Maßnahmen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, daß es zu keiner Auslösung naturschutzfachlicher Verbot statbestände kommt.

5.4.13 Errichtung von Schutzzäunen für Reptilien (V AFB 2)
Vor Maßnahmenbeginn sind entlang des nördlich gelegenen Waldrandes sowie an den Saumstrukturen neben der Landesstraße Reptilien-Schutzzäune gemäß Umweltbericht fachgerecht aufzustellen und während der Bauphase zu unterhalten.

5.4.14 Ökologische Baubegleitung (VAFB 4)
Die fachgerechte Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

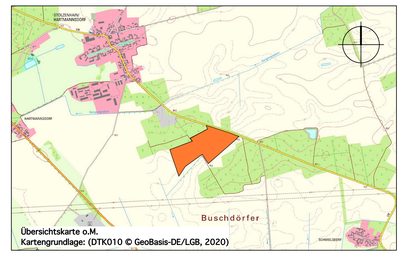
VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde hat gemäß § 12 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	31.08.2022
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde hat gemäß § 12 BauGB die Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	29.01.2025
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom 30.10.2025 mit Begründung und Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht.	26.11.2025
Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom 30.10.2025 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.	05.01.2026 - 13.02.2026
Zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom 30.10.2025 mit Begründung und Umweltbericht wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden beteiligt.	05.01.2026 - 13.02.2026
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom 15.09.2026 mit Begründung und Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beschlossen. Der Beschluß wurde ortsüblich bekannt gemacht	28.10.2026
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom 15.09.2026 wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.	16.11.2026 - 18.12.2026
Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom 15.10.2026 mit Begründung und Umweltbericht wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden beteiligt.	16.11.2026 - 18.12.2026
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde hat die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schönewalde hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" in der Fassung vom xx.xx.202x gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen	
Das Landratsamt des Kreises Elbe-Elster hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" mit Bescheid vom ....., AZ ..... gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt	

Schönewalde, den .....
.....
Bürgermeister Michael Stawski
Siegel

6 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist,
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 39)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I/26 (Nr. 20))



Übersichtskarte o.M.
Kartengrundlage: (DTK010 © GeoBasis-DE/LGB, 2020)

Es wird bestätigt, daß der am ..... (AZ: .....) seitens der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" mit dem hierzu ergangenen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Schönewalde vom ..... übereinstimmt.

Ausgefertigt: Schönewalde, den .....
.....
Bürgermeister Michael Stawski
Siegel

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 "Solarpark Stolzenhain" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt der Stadt Schönewalde Nr. ...../..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am ..... in Kraft getreten.

Schönewalde, den .....
.....
Bürgermeister Michael Stawski
Siegel

Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit dem Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten geometrischen Bestandteile eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich

.....
Datum
.....
Öff. best. Verm. Ing. Schweitzer
Siegel

STADT SCHÖNEWALDE

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "SOLARPARK STOLZENHAIN" - ENTWURF -

MASSTAB 1 : 1000

Stand: 15.09.2026

Vorhabenträger

ASG EnergiePark Stolzenhain GmbH & Co. KG
ELSDORFER WEG 3 A, 06366 KÖTHEN
TELEFON 03496 - 957 950 www.asg-energie.de

Planverfasser

Architekten Wäßerling + Lüdke
CYRIAKSTRASSE 11 99094 ERFURT
TELEFON 0361 - 225 2801 TELEFAX 0361 - 225 2944 abwl@arcor.de